

AGB und ergänzende Informationen für TRAVO-Einsatzorte

Allgemeines

Der gemeinnützige Einsatz wird als Gegenleistung zur Sozialhilfe erbracht und ist kein normales Arbeitsverhältnis. Ziel ist es, dass sich die Teilnehmenden eine gute Referenz sowie ein positives Arbeitszeugnis erarbeiten, ihre Fähigkeiten anwenden und ihr Netzwerk erweitern. Damit erhöhen sich die Chancen auf einen gutgehenden Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt markant. Unterschieden werden drei TRAVO Produkte: TRAVO BASIS, TRAVO Mini und TRAVO Sprung. Der Einsatz im TRAVO BASIS Einsatzort ist für mindestens 6 Monate vereinbart, TRAVO Mini 1 Monat und TRAVO Sprung 3-6 Monate. Eintritte sind ab Kontaktaufnahme in der Regel per sofort oder nach Vereinbarung realisierbar. Der Einsatz kann ein Arbeitspensum ab mindestens 20% bis 100% beinhalten. In Absprache mit den Beratern der Arbeitsintegration, können die TRAVO-Mitarbeitenden für die Arbeitssuche freigestellt werden.

Aufgabenverteilung / Standortgespräch

Der Einsatzplatz garantiert, dass genügend Arbeit vorhanden und die Teilnehmenden durchgehend beschäftigt sind. Die Aufgaben werden am Vorstellungsgespräch besprochen und schriftlich festgehalten. Änderungen sind nach Absprache nur mit Einwilligung der TRAVO-Mitarbeitenden möglich. Anleitung und Begleitung der täglichen Arbeit erfolgt durch die Einsatzortleitung. Die Einsatzortleitung garantiert zudem die Arbeitszeitkontrolle (siehe Zeiterfassung). Für alle Anliegen der Teilnehmenden, die nicht mit der Erledigung der täglichen Arbeit zu tun haben, ist an die Berater der Arbeitsintegration zu verweisen. Der TRAVO Coach ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Einsatzes sowohl für Betreuung der Teilnehmenden als auch für die Beratung der Einsatzortleitenden zuständig. Gesprächstermine sind jederzeit möglich und im Fall von Problemstellungen ausdrücklich erwünscht.

Beratungstermine

Die vereinbarten individuellen Beratungstermine bei den Beratern der Arbeitsintegration sind obligatorisch.

Integrationszulage

Leistungen für soziale und berufliche Integration werden in der Sozialhilfe mit einer Integrationszulage (IZU) entgolten. Pro geleisteter Stunde beträgt die Integrationszulage (IZU) CHF 2.- bis monatlich max. CHF 300.00, bei jungen Erwachsenen CHF 1.- bis max. CHF 150.00.

Essens- und Fahrpauschale

Bei einem Arbeitstag von 8 Stunden wird eine Essenspauschale von CHF 8.00 pro Tag ausbezahlt. Fallen Fahrspesen für öffentliche Verkehrsmittel ausserhalb von Dietikon an, melden sich bei der zuständigen Sozialarbeiterin, dem zuständigen Sozialarbeiter.

Unfallversicherung

Die Zuständigkeiten und Regelungen zur Betriebsunfallversicherung bei freiwilligen Einsätzen wie TRAVO ist wie folgt definiert.

Betriebsunfallversicherung

Die Betriebsunfallversicherung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Einsatzortes. Dieser ist verpflichtet, ein hypothetisches Einkommen für freiwillige Mitarbeitende anzumelden um den Versicherungsschutz gelten zu machen. Ein Betriebsunfall kann auch rückwirkend durch den Arbeitgeber bei der Versicherung gemeldet werden. Diese Versicherung deckt lediglich die Behandlungskosten im Falle eines Unfalls während des Einsatzes ab.

Nichtbetriebsunfallversicherung

Die Teilnehmenden an TRAVO-Einsätzen müssen eine Nichtbetriebsunfallversicherung, die durch die Krankenkasse abgedeckt ist, haben, um einen umfassenden Versicherungsschutz sicherzustellen.

Taggeldversicherung

Personen im freiwilligen Einsatz (TRAVO) sind über den Arbeitgeber **nicht** bei einer Taggeldversicherung versichert

Beginn des Arbeitseinsatzes und Probezeit

Die Teilnehmenden starten nach einem Eignungsgespräch mit den Beratern der Arbeitsintegration mit einem Vorstellungsgespräch und/oder einem Schnuppereinsatz von 1- max. 3 Tagen beim TRAVO-Einsatzort. Verläuft dieser Kontakt für alle Parteien

zufriedenstellend, kommt es zu einer Unterzeichnung der Vereinbarung für einen gemeinnützigen Arbeitseinsatz. Die Probezeit wird in auf einen Monat festgelegt.

Einsatzfreie Zeit

Nach vorheriger Absprache mit dem Einsatzort (in der Regel spätestens 30 Kalendertage vor geplantem Bezug) können pro halbes Jahr Einsatz, zwei Wochen einsatzfreie Zeit bezogen werden (pro rata temporis).

Zeiterfassung

Die Arbeitszeit beträgt bei einer 100%-Anstellung 8 Stunden täglich pro Woche. Die minimale Mittagszeit beträgt 30 Minuten. Die genauen Arbeits- und Pausenzeiten sind individuell und zwischen TRAVO-Einsatzortleitung und TRAVO-Teilnehmenden am Schnuppertag festzulegen und richten sich nach den üblichen Pausenregelungen des TRAVO-Einsatzortes. Die Zeiterfassung erfolgt mittels Ausfüllen eines TRAVO-Einsatzzeiterfassungsformulars oder eines internen Nachweises der Einsatzortleitung (z.B. Stundenrapport). Die TRAVO-Teilnehmenden senden diesen unterschrieben an Ihren zuständigen Sozialarbeitenden (nicht den Beratern der Arbeitsintegration!) bis spätestens vor dem 15. des Folgemonats zu, damit Ihre Integrationszulage ausbezahlt werden kann.

Beendigung/ Kündigung und Probezeit

Zugunsten eines Stellenantritts auf dem freien Arbeitsmarkt können die TRAVO Mitarbeiter den gemeinnützigen Arbeitseinsatz beenden, wenn die zuständigen Sozialarbeitenden und Berater der Arbeitsintegration informiert werden. Die Teilnehmenden haben jederzeit die Möglichkeit, Schnuppertage auf dem ersten Arbeitsmarkt (max. 3 Tage) zu leisten. Die Vereinbarung erlischt, wenn die TRAVO Mitarbeiter nicht mehr durch die Stadt Dietikon wirtschaftlich unterstützt werden. Für die ordentliche Auflösung der Vereinbarung gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen, welche an die zuständigen Berater der Arbeitsintegration schriftlich zu richten ist. Nach Rücksprache mit der Fachstelle Arbeitsintegration kann der Einsatz auch per sofort aufgelöst werden.

Absenzen

Bei Krankheit melden sich die TRAVO Teilnehmenden vor Arbeitsbeginn beim TRAVO-Einsatzort ab.

Ab dem dritten Krankheitstag habe TRAVO Teilnehmenden unaufgefordert ein Arztzeugnis abzugeben. Das Arztzeugnis muss direkt dem Einsatzort abgegeben werden. Der Einsatzort gibt eine Kopie des Zeugnisses weiter an die Berater der Arbeitsintegration.

Abbruch/ Unterbruch

Unentschuldigte Absenzen oder längere krankheitsbedingte Abwesenheiten haben den Abbruch zur Folge. Der Abbruch eines Einsatzes aus anderen Gründen bedarf einer gegenseitigen vorgängigen Absprache.

Verhaltensregeln

TRAVO erwartet von allen Teilnehmenden einen positiven Arbeitseinsatz, solide Arbeitsqualität, korrektes Verhalten gegenüber Arbeitskolleginnen und Vorgesetzten sowie die gewissenhafte Suche einer Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt. Jegliche kriminellen Handlungen, Drogenkonsum oder Gewalt, bedeuten die sofortige Beendigung des TRAVO-Einsatzes und werden strafrechtlich verfolgt.

Verschwiegenheit

Die TRAVO Coachs und die TRAVO Teilnehmenden sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über dienstliche Angelegenheiten am Einsatzort verpflichtet. Nicht weitererzählt werden dürfen Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind noch alle Informationen über andere Personen im Betrieb, anderen TRAVO-Teilnehmenden und Kundschaft. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Einsatzes bestehen. Zusätzlich zu diesen Bedingungen gelten die Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Einsatzortes.